Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Top 7
Durchführung der Familienversicherung;
hier: Anerkennung nachgewiesener Versicherungszeiten bei Einreichung des Fragebogens zur Überprüfung der Familienversicherung nach Ablauf des Nachwirkungszeitraums

---

Sachverhalt:
Die Familienversicherung nach § 10 SGB V beginnt an dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Krankenkasse festzustellen. Sie hat ferner turnusmäßig zu überprüfen, ob und für welche Familienangehörigen des Mitglieds die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung bei ihr gegeben sind (Bestandspflege). Zur Bestandspflege verwendet die Krankenkasse einen Vordruck entsprechend der Anlage 2 der Fami-Meldegrundsätze (Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung).

Sofern das (weitere) Vorliegen der Voraussetzungen der Familienversicherung auf Verlangen der Krankenkasse nicht nachgewiesen wird, ist die Familienversicherung zu beenden und das Versichertenverzeichnis für die nicht nachgewiesenen Versicherungszeiten zu berichtigen. Dem letzten Nachweis kommt allerdings (u. a. bei fehlender Mitwirkung des Mitglieds in Form der Verletzung der Nachweispflicht) eine begrenzte Nachwirkung zu. Als Ausfluss dieser begrenzten Nachwirkung ist für die Berichtigung der Versicherungszeiten von einer Beendigung der Familienversicherung ein Jahr nach dem Zeitpunkt auszugehen, für den letztmalig die Voraussetzungen der Familienversicherung nachgewiesen bzw. festgestellt worden sind (Nachwirkungszeitraum), es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine frühere Beendigung vor. In den Fällen, in denen die Krankenkasse spätestens alle 3 Jahre überprüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung bei ihr gegeben sind, wird der Nachwirkungszeitraum in Anlehnung an den für diese Personengruppen geltenden Prüfrhythmus bei der Bestandspflege auf längstens drei Jahre verlängert (§ 7 Satz 2 der Fami-Meldegrundsätze).

Ob ein nach Ablauf des Nachwirkungszeitraums eingereichter Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung, der im Zuge der turnusmäßigen Bestandspflege von der Krankenkasse angefordert worden ist (aber zunächst ohne Rücklauf bleibt), im Sinne der Anerkennung rechtmäßig nachgewiesener Versicherungszeiten Wirkung entfaltet, ist nicht ausdrücklich geregelt. Es bedarf daher eine Aussage, ob die Familienversicherung bei nachträglicher Einreichung des Fragebogens zur Überprüfung der Familienversicherung für den rückwirkend nachgewiesenen Zeitraum durchzuführen ist bzw. die zwischenzeitlich beendete Familienversicherung insofern wieder auflebt.

Ergebnis:
Ein nach Ablauf des Nachwirkungszeitraums eingereichter Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung, der im Zuge der turnusmäßigen Bestandspflege von der Krankenkasse angefordert worden ist (aber zunächst ohne Rücklauf bleibt), führt für den nachgewiesenen Zeitraum zur Feststellung der Familienversicherung, sofern alle Voraussetzungen vorliegen; folglich lebt die wegen fehlenden Nachweises beendete Familienversicherung rückwirkend wieder auf. Das Wiederaufleben der Familienversicherung stellt einen Ausschlusstatbestand für die unter Umständen zwischenzeitlich begründete obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V dar, die infolgedessen rückabzuwickeln ist.

Weder das Gesetz noch die Fami-Meldegrundsätze sehen Fristen vor, innerhalb derer die Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung im Sinne des § 5 der Fami-Meldegrundsätze nach Anforderung durch die Krankenkasse vorzulegen sind; dementsprechend bestehen auch keine Regelungen, wonach bei verspäteter Vorlage von Nachweisen diese nicht oder nur zukunftsbezogen anzuerkennen sind. Als Folge der Nichtvorlage von Nachweisen ist die Familienversicherung zwar zu beenden und das Versichertenverzeichnis zu berichtigen (unter Berücksichtigung des Nachwirkungszeitraums). Die Beendigung der Familienversicherung ist jedoch aufzuheben, wenn die erforderlichen Nachweise der Krankenkasse nachträglich vorgelegt werden und insofern dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen der Familienversicherung für den rückwirkend nachgewiesenen Zeitraum

gegeben waren. Nur ein solches Verständnis wird den Prinzipien zu Statusentscheidungen im Versicherungsrecht, wozu auch die Feststellung über das Bestehen der Familienversicherung gehört, gerecht. Danach ist ein Versicherungsverhältnis, das in der Annahme, die weiteren Versicherungsvoraussetzungen seien nicht gegeben, im Zuge des Verwaltungshandels beendet worden ist, zu korrigieren, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die materiellen Voraussetzungen erfüllt waren und sich die Annahme – rückblickend betrachtet – als unrichtig erweist.

Sofern die Familienversicherung in diesen Fällen fortlaufend besteht, ist die weitere Bestandspflege spätestens 1 Jahr bzw. 3 Jahre nach dem nachträglich vorgelegten Nachweis einzuleiten. Der Nachwirkungszeitrum beginnt mit dem Tag nach dem nachträglich vorgelegten (letzten) Nachweis der Voraussetzungen der Familienversicherung bzw. der Feststellung dieser Voraussetzungen durch die Krankenkasse.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021